

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

---

**№ 37**

---

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichnungsrechts in ausländischen Staaten. S. 151. — Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt) vom 19. Februar 1915. S. 151. — Bekanntmachung, betreffend das Auftrittereten des Freistaats Guatemala, Sanlehi-, Schiffschiffs- und Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat Guatemala. S. 152

---

(Nr. 4675) Bekanntmachung, betreffend Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichnungsrechts in ausländischen Staaten. Vom 12. März 1915.

Auf Grund des § 3 der Verordnung des Bundesrats, betreffend vorübergehende Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichnungsrechts, vom 10. September 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 403) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Schweden deutschen Reichsangehörigen gleichartige Erleichterungen gewährt werden.

Berlin, den 12. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück

---

(Nr. 4676) Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt) vom 19. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 103). Vom 12. März 1915.

Zu § 1 Abs. 2 Ziffer 1 unter c: Der zweite Halbsatz von Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vergällung muß vor dem 1. April 1915 beendet sein und zwar auch dann, wenn der Zucker vorher versandt worden ist.“

Berlin, den 12. März 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers

Delbrück